

## HOCHLASTZEITFENSTER

Saerbecker Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH

### Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 10/2019 – 09/2020 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster für 2021:

Hochlastzeitfenster Saerbecker Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH

Gültigkeitszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

| Entnahme-<br>spannungsebene         | Frühling      | Sommer          | Herbst                         | Winter                         |
|-------------------------------------|---------------|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|
|                                     | 01.03 - 31.05 | 01.06. - 31.08. | 01.09. - 30.11.                | 01.12. - 29.02.                |
| Mittelspannung                      | --            | --              | 12:45 - 14:00<br>14:15 - 16:00 | 11:00 - 14:00                  |
| Umspannung<br>Mittel/Niederspannung | --            | --              | 12:45 - 14:45<br>18:45 - 19:45 | 13:00 - 13:45<br>17:00 - 19:15 |
| Niederspannung                      | 11:45 - 14:45 | 9:00 - 12:00    | --                             | --                             |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.